

# **Jugendordnung**

## **§ 1 Vereinsjugend**

Der Vereinsjugend vom "Höchberger Schwimmverein von 1978 e.V." gehören alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an, die Vereinsmitglied sind.

## **§ 2 Gewählte und berufene Jugendmitarbeiter**

1. Die Vollversammlung der Vereinsjugend kann beschließen, dass zur Übernahme konkreter Aufgaben und Funktionen auch Mitglieder des "Höchberger Schwimmvereins von 1978 e.V." in der Förderung der Vereinsjugend mitarbeiten und in die Organe dieser Ordnung berufen werden, die die in § 1 enthaltene Altersgrenze überschritten haben.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder zur Förderung der Vereinsjugend unabhängig von deren Alter in die Organe der Vereinsjugend berufen.
3. Gewählte und berufene Jugendmitarbeiter gehören zur Vereinsjugend nach § 1.

## **§ 3 Inhalt der Jugendarbeit**

Aufgaben der Jugendarbeit im Verein sind

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlicher Ausprägungen
2. die kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
3. die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
4. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung
5. die Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit aller Vereinsjugendlichen im "Höchberger Schwimmverein von 1978 e.V.".

## **§ 4 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Vollversammlung der Vereinsjugend
2. der Vereinsjugendleiter

## **§ 5**

### **Vollversammlung der Vereinsjugend**

Die Vollversammlung der Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins von der Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, aus jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, dem gewählten Jugendleiter sowie den gegebenenfalls gewählten und berufenen Mitarbeitern nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl des Vereinsjugendleiters, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters
2. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit des Vereinsjugendleiters
3. Entgegennahme der Berichte und gegebenenfalls des Kassenabschlusses
4. Gegebenenfalls Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend
5. Entlastung des Vereinsjugendleiters
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

## **§ 6**

### **Vereinsjugendleiter**

1. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des "Höchberger Schwimmvereins von 1978 e.V.". Er leitet die Sitzungen und ist für die Wahrnehmung aller mit dieser Jugendordnung übertragenen Aufgaben zusammen mit den anderen Organen verantwortlich. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand des "Höchberger Schwimmverein von 1978 e.V.".
2. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins.